

Stand: 25.03.2013

Rahmenverträge der Jugendhilfe im Überblick

In Bezug auf die Regelungen in den Landesrahmenverträgen nach § 78 a-g SGB VIII können bundesweit verschiedene Umsetzungswege und Veränderungsprozesse festgestellt werden. Dies betrifft u.a. die Regelungstiefe einzelner Rahmenverträge (RV), die abnehmende Zahl derer, die in Ostdeutschland einem Rahmenvertrag (RV) angehören, die (mittlerweile beendete) „vertragslose Zeit“ in Niedersachsen sowie die Kündigung in Nordrhein-Westfalen und die Teilkündigung in Hessen zum 31.12.2012.

Der Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik berät daher dieses Thema mit dem Ziel, zunächst eine Transparenz zur bundesweiten Entwicklung und Gestaltung der RV her zu stellen und zu dokumentieren. Im Weiteren wird sich der Fachausschuss mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten einzelner RV beschäftigen und mit der Frage, ob Mindeststandards für Landesrahmenverträge eine sinnvolle Grundlage bilden können und welche Regelungen notwendigerweise in Rahmenverträgen zu finden sein sollten.

Die Geschäftsstelle des AFET hat bei ihrer Recherche hierzu festgestellt, dass die Rahmenverträge

- an keiner Stelle im Internet als aktuelle Übersicht oder Verlinkung vorzufinden waren, bevor der AFET den vorliegenden Überblick erstellt hat;
- z.T. nur schwer recherchiert werden können;
- hinsichtlich Länge, Aktualisierungsgrad, Regelungstiefe, Regelungsgrad und Aufbau außerordentlich unterschiedlich gestaltet worden sind.

Der fehlende Zugang erschwert den offenen Fachdiskurs. Um eine für alle gemeinsame und transparente Informationsbasis zu schaffen, hat die Geschäftsstelle des AFET hier eine Linkübersicht zu den Landesrahmenverträgen nach § 78 a-g SGB VIII zusammen gestellt. Im Anschluss daran finden Sie vorläufige systematische Übersichten zu den Rahmenverträgen. Einschränkend ist hinzuzufügen, dass

- diese Linkübersicht eine vorläufige Sammlung ist. Da wir Vertragsveränderungen in den einzelnen Ländern nicht ohne weiteres mitbekommen und im Netz teilweise mehrere Fassungen zu ein und demselben Vertrag kursieren, können wir nicht sicherstellen, dass stets der aktuelle Vertrag verlinkt ist.
- Rahmenverträge angesichts ihrer Unterschiede hinsichtlich Aufbau und „Vertragsphilosophie“ nicht im Sinne von best-practice oder eines Kosten-Vergleichs herangezogen werden können. Wer verschiedene Auslastungsgrade normativ miteinander vergleichen möchte, müsste sich zusätzlich mit den Kosten für Sachmittel, Overhead, Abwesenheit (Bettengeld) und vielen regionalen Besonderheiten (Tarif- und Gebäudekosten, Praxis der Abschlüsse vor Ort) befassen, um ein Gesamtbild zu erhalten. Hinzu kommt das „Kleingedruckte“, das in diesem Vergleich nicht dargestellt werden kann. So sei erwähnt, dass die Auslastungsquote in den Bundesländern auf unterschiedliche Bezugsgrößen (z.B. auf alle Plätze einer Gesamteinrichtung oder auf bestimmte Angebotsformen) angewandt wird und es darüber hinaus unterschiedliche Ausnahmen gibt. Ein seriöser Vergleich macht also eine umfassende Textexegese notwendig, die hier nicht geleistet werden kann. Ein schlichter Vergleich verbietet sich auch angesichts der Komplexität der Verträge und der bundeslandspezifischen Besonderheiten. Es geht uns deshalb vielmehr darum, die Vielfalt und die bemerkenswerte Kreativität der Praxis ethnografisch zu beschreiben und den Fachdiskurs über diese Vielfalt durch seriöse Information zu versachlichen. Es geht uns ausdrücklich nicht um eine Bewertung der

Unterschiede oder gar um einen wie auch immer gearteten Appell an die kompetenten VertragspartnerInnen in den Ländern.

- selbst dieser bescheidene und vorläufige Vergleich Lücken aufweist, die kenntlich gemacht worden sind.
- **wir daher in hohem Maße auf Ihre Mitwirkung als kompetente LeserIn vor Ort angewiesen sind, um die angestrebte Transparenz und Aktualität im Interesse aller Beteiligten und letztlich zum Wohle unserer AdressatInnen zu erreichen. Wenn sie einen aktuelleren Link haben oder eine der kenntlich gemachten Lücken schließen können, freuen wir uns über Ihren Hinweis unter block@afet-ev.de. Auch können Sie gern das im März 2013 neu eingerichtete Diskussionsforum auf unserer Homepage hierfür nutzen.**

Vorläufige Übersicht

1.) Links zu den Rahmenverträgen (Stand: Sept. 2012)

Bundesland	Links
Baden-Württemberg	http://www.jugendwohnheim-neuss.de/baukasten/uploads/media/Baden-Wuerttemberg__Rahmenvertrag_.pdf
Bayern	http://www.ek-suedbayern.de/Rahmenvertrag/Rahmenvertrag_78f_SGB_VIII_2007.pdf
Berlin	http://www.berlin.de/sen/jugend/rechtsvorschriften/brvj.html
Brandenburg	http://www.ek-suedbayern.de/RV_Brandenburg.pdf
Bremen	http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Rahmenvertrag%20%A7%2078%20f%20SGB%20VIII.pdf
Hamburg	http://www.hamburg.de/contentblob/536100/data/landesrahmenvertrag-hze.pdf
Hessen	Hessische Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 22.10.2001, zuletzt geändert am 20.06.2007 i. d. Fassung vom 19.02.2009 http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/PDF-intern/Hessenrahmenvereinbarung2001.pdf
Mecklenburg-Vorpommern	http://www.ek-suedbayern.de/RV_MecklenburgVorpommern.pdf
Niedersachsen	http://www.soziales.niedersachsen.de/jugend_familie/hilfen_zur_erziehung/278.html . Auf dieser Seite finden Sie die Rahmenvereinbarung als PDF zum Download..
Nordrhein-Westfalen	http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Aufgaben/Fachbereiche/Andere_Abteilungen/finabt/pflegesatz/SGB_VIII/Geschaefsstelle/1171443168 http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/hilfeszurerziehung/dokumente_65/rv_II_text_080206.pdf
Rheinland-Pfalz	http://www.kolpinghaeuser.de/baukasten/uploads/media/Rheinland-Pfalz__Rahmenvertrag_.pdf
Saarland	http://www.ek-suedbayern.de/RV_Saarland.pdf
Sachsen	http://www.ek-suedbayern.de/RV_Sachsen.pdf
Sachsen-Anhalt	http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/LVwA-Bibliothek/Familie-Ges-Jug-Vers/Referat_602/RV-Sach-A.pdf
Schleswig-Holstein	http://www.schleswig-holstein.de/MASG/DE/KinderJugendFamilie/Landesjugendamt/Rahmenvertrag/Rahmenvertrag2009__blob=publicationFile.pdf
Thüringen	http://www.ek-suedbayern.de/RV_Thueringen.pdf

2) Inhaltliche Übersicht zu den Rahmenverträgen gem. § 78a ff

Bundesland	Letzte Änderung	Regelungen zur Landeskommission	Regelungen zu Auslastung und Abwesenheitszeiten (Bettengeld)	Regelungen zu Inhalten, die nicht in allen RVs vorkommen
Baden-Württemberg	2006	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission hat eine eigene Geschäftsstelle (§ 8), sie entscheidet einstimmig nach Mehrheitsentscheidung innerhalb der beiden Interessengruppen (§ 7) und legt den RV aus. Ausführliche GO der Kommission liegt bei. 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (§ 16). Keine Fundstelle zur Auslastungsquote aufgefunden.* 	<ul style="list-style-type: none"> Die Präambel betont die Bedeutung von Herkunftsfamilie und § 4 SGB VIII. Die Personalschlüssel sind detailliert geregelt (A1). Die Zusatzkosten und Entgeltspannen sind detailliert geregelt (A2). Die Regiekosten sind geregelt (A2-A4). Die Qualitätsberichte dem Landesjugendamt z.K. zu (§ 9). Vorab-Abschlagszahlungen sind möglich (§ 15).
Bayern	2007	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission wird im RV lediglich erwähnt (§ 8) und separat geregelt. 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (§ 13). Die Auslastungsquote ist als Verhältnis von 337 (§ 32) bzw. 345 (stationär) zu 365 dargestellt. Das ergibt eine Quote von 92 bzw. 95 % (§ 12). 	<ul style="list-style-type: none"> Umfassende Prüfregelelungen auf 2 Seiten (§ 18-21). Regelung von Vorbereitungszeit und Sachkosten (§ 8). Viele inhaltliche Fragen werden auf Anlagen verwiesen wie z.B. Personalkosten (§ 10) und Schutzauftrag (3a).
Berlin	2011	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission verfügt über eine Geschäftsstelle und entscheidet einstimmig (V). 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (22.0). Auslastungsquote 92 - 96 % (Anlagen D) 	<ul style="list-style-type: none"> Die Präambel betont § 4 SGB VIII und Einbeziehung § 77 SGB VIII. Abschreibungen sind genau geregelt (18.4.) Es finden sich viele Leistungstypen. Es finden sich fachliche Ausführungen zu Kinderschutz und Elternarbeit. Der RV umfasst auch ambulante Hilfen.
Brandenburg	1999	<ul style="list-style-type: none"> Keine Fundstelle aufgefunden.* 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (§ 10). Auslastungsquote beträgt mind. 80, max. 90 % (§ 9,2). 	
Bremen	Nicht genannt	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission entscheidet einstimmig (§ 16). 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (§ 13). Keine Fundstelle zur Auslastungsquote aufgefunden.* 	<ul style="list-style-type: none"> In den Anlagen finden sich viele detaillierte Leistungsangebotstypen.

Bundesland	Letzte Änderung	Regelungen zur Landeskommision	Regelungen zu Auslastung und Abwesenheitszeiten (Bettengeld)	Regelungen zu Inhalten, die nicht in allen RVs vorkommen
Hamburg	2008	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission entscheidet einstimmig (§ 15). 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Fundstelle zu Abwesenheitszeiten aufgefunden.* Keine Fundstelle zur Auslastungsquote aufgefunden.* 	<ul style="list-style-type: none"> Das Prüfverfahren ist geregelt (§ 6). Es gibt auch einen RV für ambulante Hilfen.
Hessen	Fassung aus 2009. Vom Landkreistag (nicht Städte-tag) auf Ende 2012 gekündigt	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission entscheidet einstimmig (§ 3), verfügt über eine Geschäftsstelle (§ 5) und regelt z.B. den Inflationsausgleich des RVs (§ 15) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Fundstelle zu Abwesenheitszeiten aufgefunden.* Keine Fundstelle zur Auslastungsquote aufgefunden.* 	<ul style="list-style-type: none"> Der RV enthält detaillierte Personalkorridore verschiedener Hilfen gem 78a ff (§ 12) und Regelungen der Schiedsstelle (§ 4). Verwaltung und Leitung werden mit je 10 % veranschlagt (§ 12). Der RV umfasst auch ambulante Hilfen.
Mecklenburg-Vorpommern	1999	<ul style="list-style-type: none"> Es ist eine jährliche Überprüfung des RV und keine Kommission vorgesehen (§ 9) 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (§ 5). Keine Fundstelle zur Auslastungsquote aufgefunden.* 	<ul style="list-style-type: none"> Abschreibungen und Zinsen sind geregelt (Anlage 2 Pkt. 3).
Niedersachsen	2012	<ul style="list-style-type: none"> Wird „Beirat“ genannt. Gibt bei Bedarf Empfehlungen zur Auslegung des Rahmenvertrages (§ 15). 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten für max. 2 Monate geregelt (§ 9). Auslastungsquote 96 % (Anlage 5). 	<ul style="list-style-type: none"> Zahlungen erfolgen zur Monatsmitte (§ 9). Genaue Darstellung von Investitionsfolgekosten (Anlage 11). Präambel betont Wohl der AdressatInnen als Ziel des Rahmenvertrages.
Nordrhein-Westfalen	2003: RV I 2008: RV II Beide gekündigt auf Ende 2012	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission tagt unter Beteiligung des Landesjugendamtes (§ 2). 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (§ 12). Auslastungsquote regulär mit 93%, für § 13,3 mit 85 - 93 % geregelt (§ 10). 	<ul style="list-style-type: none"> Abrechnung erfolgt zur Monatsmitte (§ 11). Anlage 4 regelt stationäre Fachleistungsstunde. Besonders viele Anlagen. Es bestehen zwei RVs: RV I regelt die §§ 34, 35 und 35a-stationär und RV II regelt die §§ 13-3, 19, 21, 32, 35a-ambulant.
Rheinland-Pfalz	2005	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission entscheidet einstimmig (§ 3). 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (A. 2, § 6). Keine Fundstelle zur Auslastungsquote aufgefunden.* 	<ul style="list-style-type: none"> Qualität ist auf 5 Seiten geregelt (A. 3).
Saarland	1999	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission entscheidet einstimmig (§ 2). 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (§ 9).* Keine Fundstelle zur Auslastungsquote aufgefunden.* 	

Bundesland	Letzte Änderung	Regelungen zur Landeskommission	Regelungen zu Auslastung und Abwesenheitszeiten (Bettengeld)	Regelungen zu Inhalten, die nicht in allen RVs vorkommen
Sachsen	1999	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission verfügt über eine Geschäftsstelle, entscheidet einstimmig und ist ausführlich geregelt (§ 4 + Anlage). 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (§ 13).* Keine Fundstelle zur Auslastungsquote aufgefunden.* 	<ul style="list-style-type: none"> Besonders viele Berechnungsschemata vorhanden. Träger füllen Testat zu Tarifen und Belegungsquote aus. Kurzpräambel zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit und zur Verantwortung für die KundInnen
Sachsen-Anhalt	2001	<ul style="list-style-type: none"> Es ist eine partnerschaftliche Weiterentwicklung des RV und keine Kommission vorgesehen (§ 11). 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (§ 7).* Keine Fundstelle zur Auslastungsquote aufgefunden.* 	
Schleswig-Holstein	2009	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission entscheidet einstimmig (§ 10). 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (Anlage A, Pkt. 3). Keine Fundstelle zur Auslastungsquote aufgefunden.* 	<ul style="list-style-type: none"> Viele Anlagen zu Berechnungsschemata Investitionskosten und Zinsen geregelt (Anlage A Pkt. 4.3).
Thüringen	1999	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission entscheidet einstimmig (§ 3-4). 	<ul style="list-style-type: none"> Abwesenheitszeiten geregelt (§ 11). Keine Fundstelle zur Auslastungsquote aufgefunden.* 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfungen sind geregelt (Anlage A Pkt. 8).

* Wir freuen uns über Ihre Ergänzung dieser Übersicht.

3) Zusammenfassung der Übersicht

- Eine übersichtliche und leicht zu findende Präsentation auf offiziellen Landesseiten liegt selten vor. Aktuelle Übersichten zu allen Rahmenverträgen bestehen nicht.
- Die Papiere unterscheiden sich erheblich im Hinblick auf Aktualisierungsgrad, Umfang, Anzahl der Anlagen (und damit vermutlich auch des Regelungsgrades). Auch Fachleuten fällt es schwer, sich darin vergleichend zu orientieren.
- Die Verträge wurden quer gelesen. Dabei wurden die Regelungen zu wiederkehrenden Themen (Kommissionen, Auslastungsgrad und Abwesenheitszeiten) sowie die Themen, die in den anderen Rahmenverträgen meistens fehlen (pädagogische Inhalte, Prüfverfahren, besonders genau geregelte Bereiche, Präambeln) tabellarisch erfasst.
- Überraschend ist dabei die Bandbreite bei den wiederkehrenden Themen. Die Kommissionen gem. § 78e sind vom Gesetzgeber zur Auslegung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrages als Kannregelung Gesetzesbestandteil geworden. Sie sind teilweise sehr genau geregelt, mit einer eigenen Geschäftsstelle ausgestattet und zu einem selbstständigen Inflationsausgleich der Rahmenverträge befugt. An anderen Stellen wird ein jährliches Treffen der dauerhaften Einrichtung einer Kommission vorgezogen. Überraschend ist, dass zu so gängigen Themen wie Abwesenheitszeiten und Auslastungsquoten einerseits so unterschiedliche Regelungen gefunden worden sind und andererseits so viele Rahmenverträge hierzu gar keine Regelung vorsehen.
- Es fällt auf, dass pädagogisch konzeptionelle Bestandteile und Regelungen sich i.d.R. nicht ohne Weiteres erkennen lassen. Ausführungen zu Kinderschutz, partnerschaftlicher Zusammenarbeit, Arbeit mit Herkunftsfamilien, Partizipation und Interessen von AdressatInnen, sowie zu den Angebotsformen sind selten. Ungewöhnliche Regelungen umfassen zahlreiche mitunter sehr verschiedene und kleinteilige Regelungen zu den unterschiedlichsten Kostenbereichen sowie Ausführungen zum Sinn des Rahmenvertrages (etwa i.S. § 4 SGB VIII). In drei Fällen wurden die ambulanten Hilfen in den Rahmenvertrag integriert. Darüber hinaus existieren vielfältigste Hilfsmittel in den Anhängen (Rechenvorlagen, Protokollvorlagen, ...).
- Wenn Sie sich für einen Vergleich der Rahmenverträge aus der Zeit ihrer Entstehung interessieren, können Sie sich hier informieren. <http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de/download/DR9504.pdf>

4) Fazit

Insgesamt verweist dieser erste Blick auf viele fachpolitisch spannende Fragen rund um den Fachdiskurs Landesrahmenverträge. Der AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik wird seine bundesweite Mitgliedermischung dazu nutzen, der Komplexität des Themas gerecht zu werden. Er wird nach einer Verständigung zwischen den unterschiedlichen Akteuren der Jugendhilfe suchen, die letztlich der gemeinsamen Aufgabe dient: Der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Interesse unserer AdressatInnen.